

r [Heranziehung von Frauen zu Feldarbeiten.] Aus Graz, 30. d., wird uns telegraphiert: Das Verordnungsblatt der hiesigen Statthalterei verlautbart: Der auf dem Lande immer mehr fühlbar werdende Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und das Umsichgreifen der Arbeitsfcheu unter der weiblichen Bevölkerung andererseits lassen es geboten erscheinen, durch die Erntekommissäre Frauenpersonen im weitestgehenden Maße zu landwirtschaftlichen, insbesondere zu Feldbestellungsarbeiten heranzuziehen. Frauen, die kleine Kinder zu pflegen oder zu überwachen haben, sind auszunehmen. Gegen Frauenpersonen, die den Anordnungen der Erntekommissionen nicht nachkommen sollten, ist bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde sofort die Anzeige wegen Einleitung des Strafverfahrens zu erstatten. Ein besonderes Augenmerk ist auf jene Frauenpersonen zu richten, die einen staatlichen Unterhaltsbeitrag beziehen und mit Rücksicht auf diese Versorgung nicht arbeiten, wobei betont wird, daß die Annahme von Arbeit keine Entziehung oder Schmälerung des Unterhaltsbeitrages zur Folge hat. Es wurde weiter die Wahrnehmung gemacht, daß sich solche arbeitsfcheue Frauenpersonen öfters dem Genuß geistiger Getränke hingeben. Die Bezirkshauptmann-

schaften werden gegen Frauenpersonen, die sich öffentlich betrunken zeigen, mit strengen Abstrafungen vorgehen.